



Therapeutisches Reiten Oberland e.V.

Schaftlacher Straße 30

83666 Waakirchen

Telefon: (08021) 14 19

<http://www.therapeutischesreiten-oberland.de>

Die Vereinssatzung

Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung 2020 am 28. Juli 2020

„Therapeutisches Reiten Oberland e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Therapeutisches Reiten Oberland e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Miesbach eingetragen.
- (3) Der Verein ist korporatives Mitglied im Deutschen Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (Warendorf).
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Waakirchen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Therapeutische Reiten zu fördern, zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Der Verein soll für die von ihm durchgeführten Maßnahmen private Spenden und staatliche Mittel einwerben.
- (3) Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der vom Deutschen Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. festgelegten Leitlinien aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Therapeutisches Reiten Oberland e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt, indem er insbesondere im Sinne der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO tätig ist und dabei das Reiten als Therapie einsetzt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich zur aktiven Mitarbeit dem Verein zur Verfügung stellen („aktive Mitglieder“).
- (2) Juristische und natürliche Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins lediglich finanziell unterstützen, können ebenfalls die Mitgliedschaft in dem Verein erwerben („passive Mitglieder“).
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.



Therapeutisches Reiten Oberland e.V.

Schaftlacher Straße 30

83666 Waakirchen

Telefon: (08021) 14 19

<http://www.therapeutischesreiten-oberland.de>

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu leisten. Der Jahresbeitrag kann mit Zustimmung des Vorstands in Vierteljahresbeiträgen entrichtet werden.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Ausscheiden

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss spätestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse des Vereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund vom Vorstand beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Beirat
3. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsprüfern
 2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Höhe des Mitgliedbeitrages
 5. Vorlagen des Vorstandes

§ 10 Beirat



Therapeutisches Reiten Oberland e.V.

Schaftlacher Straße 30

83666 Waakirchen

Telefon: (08021) 14 19

<http://www.therapeutischesreiten-oberland.de>

- (1) Der Vorstand kann zur Teilnahme an den Angelegenheiten des Vereins einen Beirat berufen, dem mindestens fünf Personen angehören sollen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Für die Berufung in den Beirat hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Beiratsmitglieder über berufliche und sonstige Erfahrungen verfügen, die für den Verein nutzstiftend sind.
- (3) Auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes tritt unter dessen Vorsitz der Beirat mindestens einmal im Jahr zusammen, um einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins entgegenzunehmen und diesen sowie eigene Vorschläge für die weitere Tätigkeit des Vereins zu erörtern.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Schriftführern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Schatzmeister nur zusammen mit den Vorsitzenden und nur in finanziellen Angelegenheiten vertretungsberichtigt ist.
- (3) Der Vorstand kann sich durch Zuwahl ergänzen, wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet. Das neu eintretende Vorstandsmitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Geschäftsführung kann einem Geschäftsführer übertragen werden, der vom Vorstand auf dessen Vorschlag bestellt wird. Er führt die Geschäfte nach Anweisung des Vorstandes und ist ihm verantwortlich.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Tätigkeitsvergütung in Höhe der gesetzlichen Regelung (Stand Juni 2020: 720,00 €/Jahr) erhalten. Für den Einsatz von Auslagen finden die Bestimmungen für den öffentlichen Dienst entsprechend Anwendung. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Beirates für den Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung festzusetzen.

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer sollen jeweils nach Ablauf von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zu Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die vorläufige Amtsenthebung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode zu beschließen und einen Vertreter zu benennen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Vereinsinteresse die Amtsenthebung erfordert. Ein solcher Beschluss hat sofortige Wirkung und gilt bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung, die alsbald einzuberufen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei groben Satzungsverstößen, dass Misstrauen vor Ablauf der Amtszeit dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen neuen Vorstand wählt.



Therapeutisches Reiten Oberland e.V.

Schaftlacher Straße 30

83666 Waakirchen

Telefon: (08021) 14 19

<http://www.therapeutischesreiten-oberland.de>

§ 14 Versammlungen und Sitzungen

- (1) Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes und des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfache Postzustellung zu erfolgen. Für Sitzungen des Vorstandes und des Beirates genügt eine Ladungsfrist von einer Woche.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Vorstandes anstatt der Einberufung einer Vorstandssitzung eine telefonische oder schriftliche Abstimmung herbeiführen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht. Ein solcher Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen und begründet sein. Bei besonderer Dringlichkeit können auch später gestellte Anträge zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Versammlung zustimmt.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im Zweifel die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- (5) Sofern in den vorherigen Absätzen Schriftform vorgesehen ist, kann eine Übermittlung auch auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Mitglied grundsätzlich einer elektronischen Kommunikation zustimmt.

§ 15 Protokollführung

Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen müssen Protokolle angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen und in Abschrift den Vorstandsmitgliedern zuzustellen sind.

§ 16 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit abgeändert werden.

§ 17 Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Das Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens dienen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (Warendorf), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand



Therapeutisches Reiten Oberland e.V.

Schafbacher Straße 30

83666 Waakirchen

Telefon: (08021) 14 19

<http://www.therapeutischesreiten-oberland.de>

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, insbesondere bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein, ist Miesbach.